

§ 35 B-AStV Kleiderkästen und Umkleieräume

B-AStV - Bundes-Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für jede/n Bediensteten ist ein Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen, der
 1. ausreichend groß, luftig und versperrenbar ist,
 2. geeignet ist, Kleidung und sonstige persönliche Gegenstände gegen Wegnahme zu sichern und vor Einwirkungen wie Nässe, Staub, Rauch, Dämpfe oder Gerüche zu schützen.
2. (2) Abweichend von Abs. 1 muss nicht für jede/n Bedienstete/n ein eigener Kleiderkasten zur Verfügung gestellt werden, wenn
 1. die Bediensteten ausschließlich mit büroähnlichen Tätigkeiten beschäftigt werden und
 2. für die Kleidung eine andere versperrenbare Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung steht, in der sie gegen Wegnahme gesichert und vor Einwirkungen wie Nässe, Staub, Rauch, Dämpfe oder Gerüche geschützt ist, und
 3. für jede/n Bedienstete/n eine versperrenbare Einrichtung zur Aufbewahrung der sonstigen persönlichen Gegenstände zur Verfügung steht.
3. (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn Bedienstete den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an auswärtigen Arbeitsstellen verbringen und ihnen dort Einrichtungen nach Abs. 1 oder 2 zur Verfügung stehen.
4. (4) Den Bediensteten sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn
 1. in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Bedienstete beschäftigt werden, die bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung tragen und sich umkleiden müssen, oder
 2. aus hygienischen, gesundheitlichen oder sittlichen Gründen gesonderte Umkleieräume erforderlich sind.Umkleieräume müssen nur dann vorhanden sein, wenn ein Wechsel der Bekleidung nicht auch in anderen geeigneten Räumen zumutbar ist.
5. (5) In den Fällen des Abs. 4 sind nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume einzurichten, wenn mindestens fünf männliche Bedienstete und mindestens fünf weibliche Bedienstete gleichzeitig auf die Umkleieräume angewiesen sind.
6. (6) Die lichte Höhe von Umkleieräumen nach Abs. 4 hat mindestens 2,0 m zu betragen.
7. (7) Es ist dafür zu sorgen, dass in Umkleieräumen nach Abs. 4
 1. für jede/n gleichzeitig auf den Umkleieraum angewiesenen Bedienstete/n mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche vorhanden ist,
 2. Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl vorhanden sind,
 3. die Kleiderkästen nach Abs. 1 untergebracht sind,
 4. die Raumtemperatur mindestens 21 °C beträgt und
 5. nasse Arbeits- oder Schutzkleidung nicht getrocknet wird.
8. (8) Sofern die Arbeits- oder Schutzkleidung bei der Arbeit nass oder feucht wird, muss für deren Trocknen gesorgt sein. Erforderlichenfalls sind gut lüftbare Trockenräume einzurichten.
9. (9) § 46 ist anzuwenden auf dem Abs. 7 Z 1 nicht entsprechende Umkleieräume mit Stichtag 30. September 2002.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at